



Betreuungsvertrag Schulbetreuung
- OGGS -

zwischen der Stadt Ennepetal
Die Bürgermeisterin, Bismarckstr. 21, 58256 Ennepetal

und den/der/dem Personensorgeberechtigten

Mutter:

Vater:

Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Nationalität:	Nationalität:
Straße:	Straße:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Tel. tagsüber:	Tel tagsüber:
E-Mail:	E-Mail:

im folgenden Personensorgeberechtigte genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 AUFNAHME - ANGABEN ZUM KIND

(1)

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Nationalität:

Zeitpunkt für den Beginn der Betreuung:

Schule:
Klasse:

- (2) In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Erziehungsberechtigten die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

Name:	Telefonnummer:
Name:	Telefonnummer:
Name:	Telefonnummer:

§ 2 VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Grundlage dieses Vertrages ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW.1/11 S.38) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Ennepetal (Elternbeitragssatzung Schulbetreuung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 AUFSICHTSPFLICHT FÜR DEN WEG DES KINDES ZWISCHEN BETREUUNG UND WOHNUNG

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Rückweg von der Betreuung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

(2) Wird das Kind nicht persönlich abgeholt, ist es notwendig der Leitung der OGGS mitzuteilen, wer das Kind von der Betreuung abholen darf, und zwar in Form einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Das Gleiche gilt für Familien, in denen nicht beide Elternteile sorgeberechtigt sind.

(3) Sollte das Kind die Betreuung alleine verlassen dürfen, muss auch dies von den Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt werden.

§ 4 VERSICHERUNGSSCHUTZ

(1) In der Offenen Ganztagschule betreute Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen).

(2) Alle Kinder der Offenen Ganztagschule sind in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Betreuung stehen. Hierzu zählen auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen. Bei Unfällen der Kinder, die auf dem direkten Heimweg geschehen, besteht dieser Versicherungsschutz ebenfalls. In solchen Fällen sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies der Leitung der Einrichtung umgehend mitzuteilen, da diese den Unfall innerhalb von **drei Tagen** schriftlich der zuständigen Unfallkasse melden muss.

§ 5 ANSCHRIFT UND TELEFONNUMMER DER PERSONENSORGEBERECHTIGTEN

(1) Tritt eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung bei dem Kind während der Betreuungszeit in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten umgehend benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich abzuholen.

(2) Daher ist es im Interesse des Kindes dringend erforderlich, der Leitung der Einrichtung Ihre Kontaktadresse und die dazugehörige Telefonnummer mitzuteilen. Dies gilt auch bei eintretenden Änderungen jeglicher Art. Somit ist sichergestellt, dass alle wichtigen Angaben für einen evtl. eintretenden Notfall zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für die von Ihnen angegebene Notadresse.

§ 6 BETREUUNGSANGEBOT

Offene Ganztagsgrundschule

(1) Die Öffnungszeiten der Offenen Ganztagsschulen in Ennepetal sind unabhängig vom jeweiligen Stundenplan der Schülerinnen und Schüler täglich festgesetzt auf die Zeit zwischen 7.30 Uhr und 15.00 Uhr (Mindestanwesenheit) bis maximal 16.00 Uhr. Die tägliche Teilnahme ist in der Regel für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Freistellungswünsche können für die Teilnahme an außerschulischen Angeboten – rechtzeitig – für maximal zwei Tage in der Woche bei der jeweiligen Schulleitung gestellt werden.

(2) In der Offenen Ganztagschule werden verschiedene außerunterrichtliche Angebote mit den Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Zudem ist die Hausaufgabenbetreuung und die Einnahme einer warmen Mahlzeit im Gesamtkonzept integriert.

(3) Während der Oster- und Herbstferien sowie für die ersten drei Wochen der Sommerferien und der beweglichen Ferientage wird für die in der Offenen Ganztagsgrundschule angemeldeten Kinder eine Ferienbetreuung angeboten. Lernanfänger dürfen vor Beginn des Schuljahres (01.08) an der Sommerferienbetreuung teilnehmen. Schulabgänger (Viertklässler) dürfen nach Ablauf des Schuljahres (31.07) teilnehmen. Der Betreuungsort wird von der Stadt Ennepetal als Schulträger festgelegt.

(4) Während der Weihnachtsferien, in der vierten bis sechsten Woche der Sommerferien bis zu Beginn des neuen Schuljahres und am Dienstag nach Pfingsten ist die Offene Ganztagsgrundschule geschlossen.

§ 7 BEITRAGSERHEBUNG UND MITTAGESSEN

(1) Für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot erhebt die Stadt Ennepetal gemäß § 4 der Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Ennepetal einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag.

(2) Für die Offene Ganztagsgrundschule wird ein Mittagessen verpflichtend angeboten. Für die Teilnahme erhebt die Stadt Ennepetal einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag.

§ 8 BEITRAGSPFLICHTIGER PERSONENKREIS

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 BEITRAGSZEITRAUM UND FÄLLIGKEIT

(1) Die Zahlungspflicht entsteht in dem Monat der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung der Betreuung wirksam wurde (vgl. § 10 Kündigung).

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres. Die Beiträge werden für 12 Kalendermonate erhoben und sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Wird das Kind im Laufe des Schuljahres angemeldet, sind die Anmeldung und damit die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend. Erfolgt die Anmeldung eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so entbindet dies nicht von der Verpflichtung, den vollen Monatsbeitrag zu zahlen.

(4) Das Betreuungsangebot verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, falls es nicht von den Beitragspflichtigen vorher schriftlich gekündigt wird, längstens bis zum Ende des Besuchs der Grundschule.

(5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) nicht berührt. Sie besteht auch unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes.

(6) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist rückwirkend ab Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsbetreuung der höchste Beitragssatz gemäß Beitragstabelle (Anlage 1) zu leisten.

§ 10 KRITERIENKATALOG

(1) Der Kriterienkatalog ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Antragstellerin oder Antragsteller müssen die Kriterien, welche sie geltend machen, nachweisen. Diese Nachweise sind unaufgefordert mit dem Kriterienkatalog vorzulegen. Fehlen diese Nachweise, können die Punktwerte nicht berücksichtigt werden. Kriterien können nur geltend gemacht werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Einreichung, spätestens bis zum 01.05. des Jahres tatsächlich vorliegen.

(3) Die Anmeldefrist für die vollständige Abgabe des OGGS-Betreuungsvertrages mit ausgefülltem Kriterienkatalog und entsprechenden Nachweisen ist der **01.05. eines jeden Jahres**.

(4) Die Stadt Ennepetal ist dazu berechtigt, das Vorliegen der Kriterien und den damit erreichten Gesamtpunktwert zu überprüfen.

§ 11 KÜNDIGUNG

(1) Die Kündigung des Betreuungsangebotes ist 14 Tage vor dem Ende des Schuljahres (31.07.) eines jeden Jahres möglich.

(2) Unterjährige Kündigungen / Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen z. B. die Änderung der Personensorge für das Kind, Schulwechsel, längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 3 volle Wochen, durch Attest bescheinigt).

(3) Die Stadt Ennepetal ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, sofern sich die gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschule verändern, bzw. die

Betreuungseinrichtung unwirtschaftlich oder aus anderen Gründen geschlossen wird. Sollten sich die erreichten Gesamtpunktwerte im Rahmen des Kriterienkatalogs ändern, ist die Stadt Ennepetal ebenfalls zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

(4) Die Stadt Ennepetal ist darüber hinaus berechtigt, bei der Vergabe der Betreuungsplätze pro Schuljahr alle Gesamtpunktwerte zu vergleichen und die Betreuungsplätze im Rahmen der freien Kapazitäten zu vergeben.

§ 12 ERMITTLUNG DER ELTERNBEITRAGSHÖHE UND DER BEITRAGSFESTSETZUNG

(1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.

(2) Grundsätzlich werden alle Teilnehmer in die höchste Einkommensklasse eingestuft.

(3) Durch Vorlage entsprechender Einkommensnachweise (Lohnsteuer-/Einkommenssteuerbescheide vom Vorjahr oder aktuelle Verdienstbescheinigungen) können Herabsetzungen des Monatsbeitrages entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung gewährt werden.

(4) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und für die Berechnung des Elternbeitrages, insbesondere im Hinblick auf die Ermäßigung, maßgeblichen Umstände sowie Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Stadt Ennepetal ist berechtigt, in unregelmäßigen Abständen Einkommensprüfungen durchzuführen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist rückwirkend ab Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsbetreuung der höchste Beitragssatz gemäß Beitragstabelle (Anlage 1) zu leisten.

(6) Eine Beitragszahlung entfällt für Empfänger von laufender Hilfe nach SGB II, SGB XII sowie für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 13 EINKOMMEN

(1) Einkommen im Sinne dieses Vertrages ist die Summe aller positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. die der Elternbeitrag bezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

(3a) Der Kinderzuschlag der Familienkasse ist nicht hinzuzurechnen.

(4) Die Einkünfte sind um die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230,00 € je Arbeitnehmer zu reduzieren. Sofern die Werbungskosten den Pauschalbetrag von 1.230,00 € überschreiten, muss dies durch Einzelbelege nachgewiesen werden.

§ 14 BEITRAGSERMÄßIGUNG/-BEFREIUNG BEI MEHREREN KINDERN

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 8 an die Stelle von Personensorgeberechtigten treten, gleichzeitig ein Betreuungsangebot gem. § 3 der Elternbeitragsatzung Schulbetreuung, so werden die Elternbeiträge für die Geschwisterkinder reduziert.

(2) Für die Einkommensgruppen 2 bis 8 wird eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.

(3) In den Einkommensgruppen 9 bis 16 reduziert sich der Elternbeitrag für die Geschwisterkinder um 30%.

(4) Im Fall des § 5 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Tabelle (Anlage 1) für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es wird ein niedrigerer Beitrag ermittelt.

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle von Eltern treten, gleichzeitig ein Betreuungsangebot gem. § 3 dieser Satzung, so wird ein Elternbeitrag in Höhe von monatlich 5 Euro für das 3. und jedes weitere Kind erhoben.

§ 15 TEILNAHMEBERECHTIGTE UND AUFNAHME

(1) An dem außerunterrichtlichen Angebot im Sinne des § 6 dieses Vertrages können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Das Kind ist mit Übersendung des Festsetzungsbescheides berechtigt, an dem Angebot teilzunehmen.

§ 16 AUSSCHLUSS

(1) Die Stadt Ennepetal ist berechtigt Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten auszuschließen, insbesondere wenn

- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
- die Personensorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Schule und dem Träger des Angebotes nicht mehr möglich ist,
- das Kind nicht regelmäßig an der Betreuung teilnimmt,
- aus disziplinarischen Gründen, sofern sich ein Kind dauernd den Anweisungen der Erzieher/innen widersetzt und eine Verbesserung der Situation auch nach Elterngesprächen mit der Schulleitung nicht absehbar ist.

§ 17 FORM DER FESTSETZUNG

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Ennepetal gemäß § 13 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen durch Festsetzungsbescheid erhoben.

§ 18 PÄDAGOGISCHES KONZEPT

Als Grundlage für die Arbeit in der Einrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen sowie das pädagogische Konzept in der jeweils gültigen Fassung. Die konzeptionelle Weiterentwicklung bleibt vorbehalten.

§ 19 VERPFLICHTUNG DER PERSONENSORGEBERECHTIGTEN

(1) Die Vertragsbedingungen über die Aufnahme meines / unseres Kindes in die Offene Ganztagschule habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

(2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an den Träger den gültigen Elternbeitrag, sowie die Beiträge zur Mittagsverpflegung zu zahlen.

(3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner für die Verpflichtung aus diesem Vertrag.

(4) Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt und liegt beiden Vertragspartnern sowie der Schule vor.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Der Vertrag besitzt erst nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien Gültigkeit.

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte/r

Personensorgeberechtigte/r

Ennepetal
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Datum

Anlage 1
zu § 7 (1) und 11 des Betreuungsvertrages Schulbetreuung

Einkommensgruppe		1. Kind OGGS	2. Kind OGGS	1. Kind OGGS/ Kita	2. Kind OGGS/ Kita
1	bis 20.000,00 €	beitragsbefreit			
2	20.000,01 € - 25.000,00 €	10,00 €	5,00 €	5,00 €	2,50 €
3	25.000,01 € - 30.000,00 €	25,00 €	12,50 €	12,50 €	6,25 €
4	30.000,01 € - 35.000,00 €	40,00 €	20,00 €	20,00 €	10,00
5	35.000,01 € - 40.000,00 €	55,00 €	27,50 €	27,50 €	13,75 €
6	40.000,01 € - 45.000,00 €	70,00 €	35,00 €	35,00 €	17,50 €
7	45.000,01 € - 50.000,00 €	80,00 €	40,00 €	40,00 €	20,00 €
8	50.000,01 € - 55.000,00 €	90,00 €	45,00 €	45,00 €	22,50 €
9	55.000,01 € - 60.000,00 €	100,00 €	70,00 €	50,00 €	35,00 €
10	60.000,01 € - 65.000,00 €	110,00 €	77,00 €	55,00 €	38,50 €
11	65.000,01 € - 70.000,00 €	125,00 €	87,50 €	62,50 €	43,75 €
12	70.000,01 € - 75.000,00 €	140,00 €	98,00 €	70,00 €	49,00 €
13	75.000,01 € - 80.000,00 €	190,00 €	133,00 €	95,00 €	66,50 €
14	80.000,01 € - 85.000,00 €	190,00 €	133,00 €	95,00 €	66,50 €
15	85.000,01 € - 90.000,00 €	190,00 €	133,00 €	95,00 €	66,50 €
16	über 90.000,01 €	190,00 €	133,00 €	95,00 €	66,50 €

Verbindliche Erklärung zum Einkommen (OGGS)



Name: _____

Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen ☒

Personensorgeberechtigte/r 1	Personensorgeberechtigte/r 2
<input type="checkbox"/> Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit <input type="checkbox"/> Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Ich beziehe folgende – öffentliche – Leistung(en) <input type="checkbox"/> Leistungen vom Job-Center (SGB II) <input type="checkbox"/> Sozialhilfe (SGB XII) <input type="checkbox"/> Leistungen des Arbeitsamtes <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz <input type="checkbox"/> Unterhalt <input type="checkbox"/> Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz <input type="checkbox"/> Elterngeld <input type="checkbox"/> andere Leistungen	<input type="checkbox"/> Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit <input type="checkbox"/> Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Ich beziehe folgende – öffentliche – Leistung(en) <input type="checkbox"/> Leistungen vom Job-Center (SGB II) <input type="checkbox"/> Sozialhilfe (SGB XII) <input type="checkbox"/> Leistungen des Arbeitsamtes <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz <input type="checkbox"/> Unterhalt <input type="checkbox"/> Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz <input type="checkbox"/> Elterngeld <input type="checkbox"/> andere Leistungen
<input type="checkbox"/> Ich übe einen Mini-Job aus	<input type="checkbox"/> Ich übe einen Mini-Job aus
<input type="checkbox"/> Ich habe positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/> Ich habe positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Geschwisterkind im Kindergarten im Stadtgebiet Ennepetal.

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Die Einkünfte müssen in geeigneter Weise nachgewiesen werden!

Fügen Sie z. B. den Steuerbescheid oder die aktuelle Gehaltsabrechnung, Wohngeldbescheid etc. **komplett in Kopie** dieser Erklärung bei.

Bei der freiwilligen Zahlung des Höchstbetrages entfällt die Nachweispflicht.

Mir ist bekannt,

1. dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden oder als Ordnungswidrigkeit nach § 14 der Satzung der Stadt Ennepetal mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden können und dass ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die ich zu wenig bezahlt habe, wenn mein Beitrag zu niedrig festgesetzt worden ist, weil ich falsche oder unvollständige Angaben gemacht habe.

2. dass ich Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zu einem höheren Beitrag führen können, unverzüglich bei der Stadt Ennepetal anzugeben habe. Der Beitrag wird dann nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

3. dass ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe oder den geforderten Nachweis nicht erbracht habe.

Ich versichere/ wir versichern, dass meine/ unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Kriterienkatalog zur OGGS Anmeldung

Auszufüllen durch die Erziehungsberechtigten + Anhang von Belegen (Abgabe mit Anmeldeunterlagen)

Name des Kindes:			Anschrift:			
Name der Schule:						
	Kriterium	Punkte	Zutreffendes ankreuzen		Wochenarbeitsstunden	Zu erbringende Nachweise
			Ja	Nein		
Wohnort	Innerhalb Ennepetals	20				
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Alleinerziehender Elternteil, berufstätig Vollzeit	8			<input type="checkbox"/>	Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, etc.
	Beide Elternteile berufstätig Vollzeit	8			<input type="checkbox"/>	
	Alleinerziehender Elternteil, berufstätig Teilzeit	5			<input type="checkbox"/>	
	Beide Elternteile berufstätig Voll- und Teilzeit	5			<input type="checkbox"/>	
	Beide Elternteile berufstätig Teilzeit	3			<input type="checkbox"/>	
- ggf. zusätzlich sonstige Gründe zutreffend-						
Sonstige Gründe	Kind hatte vor Schulwechsel einen OGGS-Platz oder einen Ganztagsplatz in einer Kita (mind. 35 Std.)	2				Kita/ OGGS Bescheinigung
	Geschwisterkind (im selben Haushalt lebend) wird bereits in der OGGS oder in einer Kita (mind. 35 Std.) betreut	2				Bescheinigung

- ggf. soziale Intregation zutreffend-						
Soziale Integation	Bedarf an Sozialkontakten, mangelnde Sprach- erfahrung (in besonderen Fällen)	2				Bescheinigung Kita-/ Schulleitung/ Jugendamt
	Probleme im Lern-, Arbeits- und/oder Sozialverhalten	2				Bescheinigung Kita-/ Schulleitung/ Jugendamt
	Nachgewiesene soziale Gründe (familiär, Jugendamt etc.) in besonderen Fällen	2				Bescheinigung Kita-/ Schulleitung/ Jugendamt
Härtefallregelung	Härtefall (s. u.) Kriterien außerhalb der sozialen Integation (Begründung schriftlich darzulegen ggf. Bescheinigung vorlegen)					Stellungnahme Fami- lie und der Ju- gendhilfe
	Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallentscheidung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen Schulverwaltung und der Jugendhilfe getroffen. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend gegeneinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (wie z. B. soziale Benachteiligung der Kinder) oder eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden.					
Gesamtpunkte:		<input style="width: 50px; height: 20px; border: 1px solid red;" type="text"/>				

Ennepetal, den _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Bei Punktegleichstand ist analog zu § 50 Abs. 2 Satz 5 GO NRW durch die Schulverwaltung ein Losverfahren durchzuführen.

Ausfüllhinweise für Eltern

zur Begründung für den Wunsch der Aufnahme des Kindes in die OGGS

- Unter “**Vereinbarkeit von Familie und Beruf**” werden Ausbildung, Vollzeitstudium, Umschulung und die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern einer Berufstätigkeit gleichgesetzt. Die Wochenarbeitsstunden müssen jeweils in die Spalte eingetragen werden. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin bzw. eine Studienbescheinigung (Anerkennung findet das Erststudium) müssen beigelegt werden.
- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Sie müssen Pflegegrad 2 bis 5 nachweisen können.
Eine Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen muss mindestens 5 Wochenstunden betragen.
- Das Kriterium “Berufstätigkeit” wird erfüllt, wenn diese Tätigkeit wenigstens 19,5 Wochenstunden umfasst. Eine Vollzeittätigkeit wird ab 30 Wochenstunden anerkannt.
- Bei einer selbstständigen Tätigkeit sind geeignete Unterlagen vorzulegen, damit diese Tätigkeit der Berufstätigkeit gleichgestellt werden kann. Aus diesen Nachweisen müssen die Wochenarbeitsstunden hervorgehen.
- Unter “**Sonstige Gründe**” fallen bereits vorhandene Ganztagsplätze des Kindes in Kita oder OGGS. Entsprechende Nachweise der Kita oder OGGS müssen beigelegt werden.
- Unter “**Soziale Ingegration**” wird unterschieden zwischen
 - a) Bedarf an Sozialkontakten und mangelnder Spracherfahrung, was bedeuten kann, dass Ihr Kind z.B. eine verzögerte Sprachentwicklung aufweist oder einen besonderen Bedarf an Kontakt zu Gleichaltrigen hat.
 - b) Probleme im Lern-, Arbeits- und/oder Sozialverhalten, was bedeuten kann, dass Ihr Kind Verhaltensauffälligkeiten oder Lernschwierigkeiten aufweist. In diesen Fällen haben die Kita oder die Schule einen Förderbedarf festgestellt. Es kann auch ein vom Schulamt festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden sein.
 - c) Nachgewiesene soziale Gründe liegen in besonderen Fällen vor. Sie können beispielsweise familiär begründet sein.
- Nachweise bzw. Bescheinigungen sind von einer Kitaleitung oder Schulleitung bzw. vom Jugendamt vorzulegen.
Andere Nachweise werden nur von anerkannten Trägern der Jugendhilfe akzeptiert.
- In **besonderen Härtefällen** sind Abweichungen vom vorgegebenen Kriterienkatalog zulässig. Die Härtefallentscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren. Eine Stellungnahme der Familie sowie der Jugendhilfe sind erforderlich.

Wichtig für die Anmeldung beim Schulträger, Stadt Ennepetal:

Antragstellerin oder Antragsteller müssen die Kriterien, die sie geltend machen, nachweisen. Diese Nachweise (Pflegefall in der Familie, Beschäftigungsnachweis, Bescheinigung Kita/OGGS, etc.) sind unaufgefordert mit dem Kriterienkatalog vorzulegen. Fehlen diese Nachweise, können die Punktwerte nicht berücksichtigt werden.

Die Anmeldefrist für die vollständige Abgabe des OGGS-Antrags mit ausgefülltem Kriterienkatalog und entsprechenden Nachweisen ist der **01.05. eines jeden Jahres**.

Kriterien können nur geltend gemacht werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Einreichung, spätestens bis zum 01.05. des Jahres tatsächlich vorliegen.

Der Kriterienkatalog dient dazu, die Entscheidung darüber, welche Kinder in die OGGS aufgenommen werden, einrichtungsübergreifend einheitlich, transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Der Kriterienkatalog gilt ab dem Schuljahr 2024/25 für alle Neuanmeldungen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die OGGS orientiert sich an den oben ausgeführten Kriterien, die mit Punkten bewertet werden.

Die Auswertung der Anträge erfolgt erst nach Ablauf der Anmeldefrist. Deshalb können verbindliche Zusagen vor Ablauf der Anmeldefrist nicht gemacht werden.

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens bei der Stadtverwaltung wird für jedes Kind eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Anzahl der erreichten Punkte bezogen auf jeden einzelnen OGGS-Standort.

Wenn bei Punktgleichheit nicht mehr genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt ein Losentscheid. Dieser Losentscheid wird protokolliert.

Die Kinder, die nicht aufgenommen werden konnten, werden nach ihrer Punktzahl (bzw. nach dem Losentscheid) auf eine Warteliste gesetzt. Je nach Punktzahl erhalten sie den Platz in der OGGS, der zum nächstmöglichen Zeitpunkt frei wird.

Anmeldungen nach dem 01.05., die gegebenenfalls eine höhere Punktzahl erreichen würden, werden unabhängig vom erreichten Gesamtpunktwert auf der Warteliste nach dem letzten Wartenden aufgeführt.

Nach dem 01.05. zuziehende Familien werden mit dem jeweils erzielten Gesamtpunktwert in die Warteliste aufgenommen.

Härtefallentscheidungen sind von dieser Regelung ausgenommen.